

## Studienordnung für das Fach Sportwissenschaft mit dem Abschluss Magistra Artium/Magister Artium (M. A.) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 13.11.2000 und 19.11.2001, Az. H1-437/563/5-9, genehmigten Magisterprüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften folgende Studienordnung für das Magisterfach Sportwissenschaft; der Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat am 26. Mai 1999 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 10. Juli 2001 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 15. August 2001 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

### §1

#### Geltungsbereich/Magistergrad

(1) Auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Magisterhauptfach/Magisternebenfach Sportwissenschaft.

(2) Das Studium endet mit dem Abschluss Magistra Artium/Magister Artium (MA).

### §2

#### Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Magisterprüfung neun Semester.

(2) Die Zwischenprüfung muss bis zum Ende des 6. Semesters abgeschlossen sein, die Magisterprüfung muss bis zum Ende des 13. Semesters erstmalig abgelegt worden sein.

### §3

#### Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Magisterstudium ist das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Voraussetzung ist ein ärztlicher Unbedenklichkeitsnachweis zur Aufnahme eines Sportstudiums, ausgestellt im Jahr des Studienbeginns.

### §4

#### Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Das Studium soll sportwissenschaftliche Grundlagen für ein breites Spektrum von Anwendungsfeldern des Sports außerhalb von Lehrämtern vermitteln. Es bietet eine allgemein wissenschaftsorientierte sowie berufsqualifizierende bzw. berufsfeldbezogene Ausbildung.

(2) Es soll vertraut machen

- a) mit den Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen der Sport- und die Sportwissenschaft tragenden Wissenschaftsdisziplinen,
- b) mit ausgewählten Handlungsfeldern des Sports in Praxis und Theorie,
- c) mit ausgewählten Anwendungsgebieten und ihren Strukturen im ehrenamtlichen und kommerziellen Bereich,

d) mit grundlegenden Methoden der sportwissenschaftlichen Forschung.

### §5

#### Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von in der Regel vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in das Hauptstudium von in der Regel fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Teile des 8. Semesters und das 9. Semester sind der Magisterprüfung (Anfertigung der Magisterarbeit und Ablegung der schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen) gewidmet.

(2) Das Studium umfasst im Magisterhauptfach (HF) 80 Semesterwochenstunden (SWS) (Grund- und Hauptstudium jeweils 40 SWS). Diese 80 SWS sind mit 72 SWS auf Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und mit 8 SWS auf Lehrveranstaltungen nach freier Wahl verteilt. Das Studium umfasst im Magisternebenfach (NF) 40 SWS (Grund- und Hauptstudium jeweils 20 SWS). Diese 40 SWS sind mit 36 SWS auf Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und mit 4 SWS auf Lehrveranstaltungen nach freier Wahl verteilt.

(3) Im Hauptstudium erfolgt eine Differenzierung nach den Wahlgebieten Sport und Leistung oder Sport und Gesundheit.

(4) Studieninhalte, Studienformen und Studienleistungen für das Magisterhaupt- und -nebenfach im Grundstudium sind:  
Studienformen: Vorlesungen (V), Seminare (S), Übungen (Ü), Pflicht- (PF) und Wahlpflichtveranstaltungen (WPF);  
Nachweise für Studienleistungen: Leistungsnachweis (LN), Übungsschein (ÜS), Praktikumsschein (PS) und Testatschein (TS).

#### Einführende Lehrveranstaltungen

1. Einführung in Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	PF	V, Ü.	nur HF
2. Grundlagen der Statistik und der Rechnerpraxis	PF	V, Ü, LN (gemeinsam)	nur HF
11. Lehrveranstaltungen zur Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen			
12. Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart (Teil 1)			Ü, S, LN
13. s und Theorie der Sportarten nach Angebotskatalog	Praxi WPF		Ü, S
111. Lehrveranstaltungen der sportwissenschaftlichen Disziplinen			
112. Geistes- und sozialwissenschaftliche Disziplinen (Angebotsgruppe 1): - Sportgeschichte oder Sportphilosophie - Sportpädagogik - Sportpsychologie - Sportsoziologie			V, S, TS

1 Angebote im Sportartenkomplex 1: Gerätturnen, Gymnastik und Tanz, Leichtathletik, Schwimmen;  
Angebote im Sportartenkomplex 2: Badminton, Basketball, Fußball, Handball, Hockey, Kampfsport, Squash, Tennis, Tischtennis, Volleyball und Sommer- und Wintersportarten.  
HF: Wahl von je einer Sportart mit jeweils gleichen Anteilen aus den Sportartenkomplexen 1 und 2.  
NF: Wahl von einer Sportart aus den Sportartenkomplexen 1 oder 2.  
In den Sportspielarten können im HF und NF auch zwei Sportspiele mit jeweils gleichen Anteilen belegt werden (z. B. Volleyball und Hockey).  
Die bescheinigten Leistungen zur Praxis und Theorie der Sportarten gehen für das HF als studienbegleitender Prüfungsteil direkt in die Zwischenprüfung ein.

2	Naturwissenschaftliche Disziplinen (Angebotsgruppe 2): - Biomechanik - Sportmedizin - Sportmotorik - Trainingswissenschaft	PF	V,S,TS
3	Eine vertiefende Lehrveranstaltung zu einer wissenschaftlichen Disziplin aus der Angebotsgruppe 1	WPF	S, LN
4	Eine vertiefende Lehrveranstaltung zu einer wissenschaftlichen Disziplin aus der Angebotsgruppe 2	WPF	S, LN

[Im Nebenfach nur 3. oder 4.!]

(5) Studieninhalte, Studienformen und Studienleistungen für das Magisterhaupt- und -nebenfach im Hauptstudium (Abkürzungen siehe Grundstudium; Oberseminar (OS)) sind:

Lehrveranstaltungen zur Forschungsmethodik			
1.	Geistes- und Sozialwissenschaftliche Disziplinen	PF	V,Ü,TS
2.	Naturwissenschaftliche Disziplinen	PF	V,Ü,TS
11.	Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen		
12.	Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen PF ohne Bindung an eine Sportart (Teil 2)		Ü, S, TS nur HF
13.	Praxis und Theorie der Sportarten nach Angebotskatalog	WPF	Ü,S
3.	Grundlagen des Fitnessstrainings oder Grundlagen der Sportrehabilitation	WPF	V, Ü, S, LN
111.	Lehrveranstaltungen zu sportwissenschaftlichen Disziplinen und zu übergreifenden Themenfeldern der Sportwissenschaft		
1.	Sport und Leistung oder Sport und Gesundheit	WPF	OS, LN
2.	Entwicklungstendenzen im Sport oder Sportökonomie	WPF	OS, LN
3.	Management im Sport	PF	OS, LN
IV.	Sonstige Studienveranstaltungen		
1.	Absolvierung eines Praktikums (möglichst in Bindung an das Wahlfach im Hauptstudium)	WPF	PS
2.	Teilnahme an einem Projekt nach Angebot	WPF	TS nur HF
3.	Teilnahme an einer siebentägigen sportbezogenen Exkursion	WPF	TS

(6) Empfehlungen zum Studienaufbau und weitergehende Erläuterungen sind in einem Studienplan zusammengestellt.

### §6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Gemäß Anlage 2 der Magisterprüfungsordnung sind folgende Studienleistungen bzw. Nachweise zu erbringen:

- a) im Grundstudium Magisterhauptfach:
- Kenntnisnachweis in zwei modernen Fremdsprachen;
  - ein Leistungsnachweis zur Einführung in Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und Grundlagen der Statistik und Rechnerpraxis;
  - ein Leistungsnachweis zur Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart (Teil 1);
    - ein Leistungsnachweis zu einer vertiefenden Lehrveranstaltung in einer wissenschaftlichen Disziplin aus der Angebotsgruppe 1 ;
    - ein Leistungsnachweis zu einer vertiefenden Lehrveranstaltung in einer wissenschaftlichen Disziplin aus der Angebotsgruppe 2;
  - Ausbildungsnachweis in Erster Hilfe nach § 8b StVZO und Rettungsschwimmabzeichen (mindestens in "Bronze" nach den Ausbildungsbestimmungen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft);

HF und NF: Wahl einer Sportart aus den Sportartenkomplexen 1 oder 2 oder Wahl einer Sportspielart, die im Grundstudium in der Grundausbildung bereits belegt und im Hauptstudium vertieft werden kann. Weitere Bestimmungen siehe Grundstudium. Die bescheinigten Leistungen zur Praxis und Theorie der Sportarten gehen für das HF und NF als studienbegleitende Prüfungsteile direkt in die Magisterprüfung ein.

- b) im Grundstudium Magisternebenfach:
- ein Leistungsnachweis zur Praxis und Theorie der Sportarten;
  - ein Leistungsnachweis zu einer vertiefenden Lehrveranstaltung in einer wissenschaftlichen Disziplin aus der Angebotsgruppe 1 oder 2;
  - ein Testatschein zur Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart (Teil 1);
  - Ausbildungsnachweis in erster Hilfe nach § 8b StVZO und Rettungsschwimmabzeichen (mindestens in "Bronze" nach den Ausbildungsbestimmungen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft);

- c) im Hauptstudium Magisterhauptfach:
- ein Leistungsnachweis zu Grundlagen des Fitnessstrainings oder Grundlagen der Sportrehabilitation;
  - ein Leistungsnachweis zu Sport und Leistung oder Sport und Gesundheit;
  - ein Leistungsnachweis zu Entwicklungstendenzen im Sport oder Sportökonomie;
  - ein Leistungsnachweis zu Management im Sport;
  - ein Praktikumsschein;
  - ein Testatschein zur Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart (Teil 2);
  - ein Testatschein für die Mitarbeit an einem Projekt;
  - ein Testatschein für die Teilnahme an einer siebentägigen sportbezogenen Exkursion;

- d) im Hauptstudium Magisternebenfach:
- ein Leistungsnachweis zu Grundlagen des Fitnessstrainings oder Grundlagen der Sportrehabilitation;
  - ein Leistungsnachweis zu Sport und Leistung, Sport und Gesundheit, Entwicklungstendenzen im Sport, Sportökonomie oder Sportmanagement;
  - ein Praktikumsschein;
  - ein Testatschein für die Teilnahme an einer siebentägigen sportbezogenen Exkursion.

(2) Gemäß Anlage 2 der Magisterprüfungsordnung sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen bzw. gelten folgende Bestimmungen:

- a) Zwischenprüfung Magisterhauptfach:
- eine Prüfung zur Praxis und Theorie der Sportarten nach Wahl; die Leistungen werden studienbegleitend ermittelt; die Prüfung zur Theorie wird als Klausur (2 Stunden) abgelegt; die praktischen Prüfungen erfolgen auf der Grundlage der sportartspezifischen Anforderungen;
  - eine mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (2 Stunden) zu Themen aus einer sportwissenschaftlichen Disziplin der Angebotsgruppe 1;
  - eine mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (2 Stunden) zu Themen aus einer sportwissenschaftlichen Disziplin der Angebotsgruppe 2;

- b) Zwischenprüfung Magisternebenfach:
- eine mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (2 Stunden) zu Themen aus einer sportwissenschaftlichen Disziplin der Angebotsgruppe 1 ;
  - eine mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (2 Stunden) zu Themen aus einer sportwissenschaftlichen Disziplin der Angebotsgruppe 2;
- HF und NF: in den beiden sportwissenschaftlichen Disziplinen dürfen keine Leistungsnachweise für die Zulassung zur Zwischenprüfung erbracht worden sein;

- c) Magisterprüfung Magisterhauptfach:
- eine Magisterarbeit, wenn Sportwissenschaft als 1. Hauptfach oder als Hauptfach gewählt wurde;
  - eine schriftliche Prüfung (4 Stunden) zu einem übergreifenden Themenfeld der Sportwissenschaft ;

Die Anforderungen beziehen sich auf ausgewählte Aspekte sportlicher Leistungsfähigkeit entsprechend der Sportart, Demonstration ausgewählter sportlicher Fertigkeiten sowie didaktisch-methodische Fähigkeiten in Bezug auf verschiedene Handlungsfelder des Sports.

- eine mündliche Prüfung (60 Minuten) zu Themen aus einer sportwissenschaftlichen Disziplin der Angebotsgruppe 1 und zu Themen aus einer sportwissenschaftlichen Disziplin der Angebotsgruppe 2 in gleichen Anteilen;
- eine Prüfung in Praxis und Theorie der Sportarten nach Wahl; die Leistungen werden studienbegleitend ermittelt; die Prüfung zur Theorie wird als Klausur (2 Stunden) abgelegt; die praktischen Prüfungen erfolgen auf der Grundlage der sportartspezifischen Anforderungen“;

d) Magisterprüfung Magisternebenfach:

- eine Klausur (2 Stunden) zu einem übergreifenden Themenfeld der Sportwissenschaft;
- eine mündliche Prüfung (30 Minuten) zu Themen aus einer sportwissenschaftlichen Disziplin der Angebotsgruppe 1 und zu Themen aus einer sportwissenschaftlichen Disziplin der Angebotsgruppe 2 in gleichen Anteilen;
- eine Prüfung in Praxis und Theorie der Sportarten nach Wahl; die Leistungen werden studienbegleitend ermittelt; die Prüfung zur Theorie wird als Klausur (2 Stunden) abgelegt; die praktischen Prüfungen erfolgen auf der Grundlage der sportartspezifischen Anforderungen“:

HF und NF: für die Prüfung zur Praxis und Theorie der Sportarten, mit Ausnahme in den Sportspielarten, darf keine Sportart angewählt werden, die Teil der Zwischenprüfung war.

## **§7 Studienberatung**

(1) Der Studienfachberater berät die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des gewählten Faches zusammenhängen. Zur Beratung in speziellen disziplinären Fragen stehen die Professoren und akademischen Mitarbeiter zur Verfügung.

(2) In Prüfungsangelegenheiten beraten die Bediensteten des Magisterprüfungsamtes sowie die Mitglieder des Magisterprüfungsausschusses.

## **§8 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Der Rektor  
der Friedrich-Schiller-Universität  
Jena

Der Dekan der Fakultät für  
Sozial- und Verhaltens-  
wissenschaften